## TEIL B TEXT

## 1.00 Festsetzung zur Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung § 172 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebie grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmig Änderung oder die Nutzungsänderung s (§ 172 Abs. 1 BauGB).

## 2.00 Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

Die Sockeihöhen der baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschossfußboden) im Dorf-gebiet darf höchstens 0,50 m über der mittleren Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes liegen. Die Sockelhöhe bei Hintergrundstücksbebauung darf höchstens 0,50 m über der mittleren Höhe des vorhandenen Geländes liegen. Die Sc

## Dachneigungen

Die Dachneigungen der Hauptgebäude sind nur von 30° bis 51° zulässig. Attiken, Dachabschleppungen, Dachausbauten und abgewalmte Flächen

Dachneigungen mit anderen Neigungen zulässig.

Für landwirtschaftliche Nebengebäude, überdachte Stellplätze und Garagen sowie für das Feu-gerätehaus sind neben den festgesetzten Dachneigungen auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer zulässig.

## Dacheindeckung

Die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur in 'rot' bis 'rolbraun' zulässig. Bei Weichbedachung ist die natürliche Farbe zulässig. Bei landwirtschaftlichen Nebengebäuden, überdachten Stellplätzen und Garagen sind auch andere Farben zulässig.

# Geltungsbereich für örtliche Bauvorschriften für erhaltenswerte bauliche Anlagen

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gelten nur für den Teil des Gelts § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als zu erhalten festgesetzt ist.

## Baukörper

Anbauten sind in Material und Bauweise an die Hauptgebäude anzupas

Für sämtliche Gebäude sind bei Wiederherstellung die gle

## Anbauten

Anbauten sind mit gleicher Traufhöhe und gleicher Dach

## Dachgauben

er Breite von 2.00 m zulässig und in der Achliegender Fenster anzuordnen Die Abstände mehrerer Gaube

## Fassaden

k in den Farben 'rot' bis 'rotbraun', entsprechend des vo Mauerwerks zulässig. Einzelne Fas 25 % der Gesamtfassadenfläche)

## Fenster

Fensterrahmen und -flügel sowie Außentüren sind nur in 'weiß' zulässig. Aluminium u Metalle sind unzulässig.

## Fensteröffnungen

ensteröffnungen sind rechleckig stehend auszubilden. Liegend ausgebildete Fensteröffnu ur zulässig, wenn sie so unterteilt sind, dass rechteckig stehende Fensterflügel gebildet w lalbrunde Fenster entsprechend der vorhandenen Stallfenster sind zulässig.

## 3.00 Pflanz- und Erhaltungsgebote sowie sonstige grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und wenn nötig, durch Sicherungsmaßnahmen zu schützen.

östlichen Bereich als Brachfläche anzulegen und jeglicher Nutzung zu entziehen.
Zusätzlich ist zur Abschirmung gegenüber der freien Landschaft ein Knick anzulegen

## Neu anzulegender Knick

Der neu anzulegende Knickwall nördlich und östlich der geplanten Feuerwehr ist in 1,00 m Höhe, eine Knickfußbreite von 3,00 m und beidseitigen Mulden von 1,00 m Breite zu erstellen. Zur Bepflanzung des Walles sind zweimal verpflanzte Sträucher (60 bis 100 cm) oder zweimal verpflanzte Heister (150 bis 200 cm) zu verwenden bei einer Pflanzdichte von 1 Pflanze/m<sup>2</sup>.

Hängebirke, Hainbuche, Weißdorn, Rotbuche, Zitterpappel, Schlehe, Wildbirn Himbeere, Holunder und Vogelbeere.

Der Ausgleich für den Eingriff durch den später geplanten Straßenbau von der Hauptstraße zur Wend anlage der Straße Hinter den Höfen ist vor Baubeginn der Straße zu ermitteln, unter Einbeziehung der festgesetzten Straßenbäurne, und auf a

Die vorhandenen straßenseitigen Gartenmauern aus Findlingen und Natursteinen sind auf Dauer z-erhalten. Die Einfriedigungen der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Bereichen sind nur mit leben oder geschnittenen Hecken aus Laubgehötzen zulässig. Bei zusatzlichen Einzäunungen muß der Zaun in der Hecke liegen bzw. beidseitig heckenartig

abgenflanzt werden

## Zufahrten, Stellplätze

Auf privaten Grundstücksflächen sind Zufahrten und Stellpflätze in wasser- und luftdurchlässigern. Al bau herzustellen. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind landwirtschaftlich genutzte Hofflächen.

## 4.00 Überschreitung von Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

tergeordneten Gebäudeteilen Vordächer, Erker, Windfänge, Loggien, 00 m von den festgesetzten Baugrenzen Terrassentrennwände, Sichtschutzwände ist bis zu 2.00 m von de

## 5.00 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr darf die zulässige Grundfläch die Anlage von Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden mit der Malgabe, dass die Zufahrten und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden mit der Malgabe, dass die Zufahrten und Stellplätze einschließlich ihres Unterbaus in wasser- und Jufdurchlässiger Bauwe herzustellen sind. Die Wässer- und Lufdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befes wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung ist nicht zufässig.

## 6.00 Gliederung (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 9 aufgeführten zulässigen baulichen Anlag

en - sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandt

### 7.00 Geruchsimmissionen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der Fläche mit der Kennzeichnung "Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz ver schädlichen Umweltelmwirkungen" sind Wohngebäude sowie Gebäud die dem dausernden Aufenthalt in ohr Personen dienen, mit Ausnahme von landwirkschafflich genutzer Gebäuden, wegen Belästigung aufgrund der zu erwartenden hohen Geruchsintensitäten, unzulässig.

Johann sich durch Einstellung oder Reduzierung der Viehhaltung oder durch Verbesserung der technischen Vorkehrungen die Geruchsimmissionen verringern, so kann bei Nachweis durch ein Einzelgutachten, dass keine schädlichen Geruchsimmissionen vorliegen, eine Wöhnbebauung beine Bebauung, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, vorgenommen werden.

## 8.00 Lärmschutz

## Verkehrslärm;

Die MD-Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tage bzw. 50 dB(A) in der Nacht sind im Bereich der ersten Baureihe entlang der Stellauer Hauptstraße (vorhandene Gebäude) überschritten. Aktiver Lär schutz ist nicht möglich, da die Grundstücke von der Stellauer Hauptstraße aus erschlössen werden Ersatzweise erfolgen Festsetzungen zu Grundrissgestaltung und/oder passivern Schallschutz.

Sofern die Baugrenzen von neuer Bebauung näher als 25m an die Stellauer Hauptstraße (Bezug: Straßenmitte) heranrücken, ist die straßenzugewandte Anordnung von Terrassen und Balkonen a schlossen.

Zu straßenzugewandten Fronten und zu Seitenfronten hin angeordnete Schlaf- und Kinderzimmer sin auszuschließen, wenn der Abstand zu den Fenstern weniger als 30 m beiträgt (Bezug; Straßenmitte). Ersatzweise sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen,

Passiver Schallschutz ist wie folgt vorzusehen.

## Lärmpegelbereiche:

| Lärmpegelbereich<br>nach Din 4109 | Abstand / m von Straßenmitte                   |     |                         |  |  |
|-----------------------------------|--|-----|-------------------------|--|--|
|                                   | straßenzugewandte Fronten<br>und Seitenfronten | 1   | straßenabgewandte Seite |  |  |
| IV                                | 18   | 1   |                         |  |  |
| 111                               | 34   | - 1 | 18                      |  |  |

Den Lärmpegelbereichen sind die in der folgenden Übersicht a Schalldämmmaße erfR`\_\_\_ zugeordnet.

## Schalldämmmaße:

| Lärmpegelbereich | maßgeblicher Außen- | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der |        |                         |
|------------------|---------------------|---|--------|-------------------------|
| nach Din 4109    | lärmpegel L         | Außenbauteile <sup>1)</sup> erfR'           |        |                         |
|                  | dB (A)              | Wohnräume                                   | 1      | Büroräume <sup>2)</sup> |
|                  |                     |   | [dB(A) | 0                       |
| IV               | 66 - 70             | 40  | 1      | 35                      |
| III              | 61 - 65             | 35  |        | 30                      |

<sup>1)</sup> resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteiles (Wände, Fenster und Lüfts

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> An die Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in Räurnen ausgeübten Tätigkeilen nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

| PLANA                    |   | JNG                     |
|--------------------------|---|-------------------------|
| FESTSE                   | TZUNGEN   |                         |
|                          | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches<br>des Bebauungsplanes  | § 6 Abs. 7 BauGB        |
| MD                       | Dortgebiete   | § 5 BauNVO              |
| 0,25                     | Grundflächenzahl GRZ  | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG   |
| I                        | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze   | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG   |
| 0                        | offene Bauweise   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG   |
| Ê                        | nur Einzelhäuser zulässig   | § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau6   |
| max. 2 WE                | max 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig   | § 9 Abs. 1 Nr. 6 Bau    |
|                          | Baugrenze   | § 9 Abs, 1 Nr. 2 Bau6   |
| •                        | Flächen für den Gemeinbedarf  | § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  |
| F                        | Her Feuetwehr   | § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  |
|                          | Straßenbegrenzungslinie   | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| markin 1                 | Straßenverkehrsflächen  | § 3 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
|                          | Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  |
|                          | Grünflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB |
| •••••                    | Her Parkunlugu  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bau66 |
| PRIV./ÖFF.               | Privater / öffentlicher Bereich   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGE |
| DORFPLATZ /<br>FESTWIESE | Dorfplatz / Festwiese   | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGl |
|                          | Spietplatz  | § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGi |
|                          | Wasserflächen   | § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauG8 |
| 0/                       | Bindung für die Erhaltung von Bäumen  | § 9 Abs. 1 Nr. 25b Bau  |
| 70                       | Ptlanzgebot für Bäume   | § 9 Abs. 1 Nr 25a Bau   |
|                          | Anpflanzungen von Bäumen , Sträuchern und sonstigen Beptlanzungen , hier Knicks   | § 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau  |
| Ë                        | Erhaltenswerte Gebäude ( § 1 DSchG )  | § 172 Bau6B             |
| GP - FR - IR             |   |                         |
| GR - FR - LR             | Mit Geh,- Fahr, und Leitungsrechten zu belastende Flächen<br>zugunsten Fer- und Entsorgungsunternehmen sowie<br>Anlieger (der Flurstücke 11/11, 11/10, 11/12 und 11/13) | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauG  |
| St                       | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze  | § 9 Abs. 1 Nr. 4 Bau66  |
|                          |   |                         |





# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME



# DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER



a) Wohngebäude b) Nebengebäude c) Überdachung





# STRASSENPROFILE M 1: 100 G = GEHWEG F = FAHRGASSE P = PARKPLATZ R = RANDSTREIFEN RW = RADWEG B - B R F 2,00 2,00 C - C HAUPTSTRASSE RW 6,00 2,50 4,00 HAUPTSTRASSE G + R R 2,50 6,00 3,00 E-E AM DORFPLATZ F 1 180 F-F AM DORFPLATZ 4,70 150 G-G ACHTERN DIEK 10 SCHULSTRASSE 0,50-0,80 1-1 SCHULSTRASSE 1,60 6,00 WIESENSTRASSE L-L WIESENSTRASSE

SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER BEBAUUNGSPLAN NR. 4.6 GEBIET: ORTSTEIL STELLAU, DORFMITTE NÖRDL. + SÜDL. ACHTERN DIEK NÖRDL. + SÜDL. HAUPTSTRASSE ÖSTL. SCHULSTRASSE WESTL. WIESENSTRASSE BEIDSEITIG AM DORFPLATZ

ufgrund der §§ 10 und 172 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird n schlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3101.2002 .......................lolgende Satzung über den bauungsplan Nr. 4.6 für das Gebielt : Ortsteil Stellau, Dorfmitte Nördl. + südl. Achtern Diek, nördl. + südl. Hauptstraße, östl. Schulstraße,

westl. Wiesenstraße beidseitig am Dorfplatz

H-J JOHANNSEN

21521 DASSENDORF

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauN (BGBI. I S. 132), in der zuletzt geänderten Darstellung des Planinhaltes nach der Pla

ARCHITEKT **BORNWEG 13** 

1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58)

TEL. 04104/4845 FAX 04104/7682

BEBAUUNGSPLAN NR. 4.6 DER GEMEINDE BARSBÜTTEL STAND: ORIGINAL AUSFERTIGUNG